

## **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet der Hauptversammlung gemäß § 278 Absatz 3 AktG und in entsprechender Anwendung von § 203 Absatz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden schriftlichen Bericht:

Auf Basis einer von der Hauptversammlung vom 30. November 2016 zuletzt erteilten Ermächtigung in § 4 Abs. 3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2016) hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 2. Februar 2018 beschlossen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 267.720.420,00 um EUR 26.772.040,00 auf EUR 294.492.460,00 durch Ausgabe von 5.354.408 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals und die Anzahl der neuen Aktien entspricht 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung bestehenden Grundkapitals. Der Platzierungspreis je neuer Aktie wurde dabei von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf EUR 11,40 bei einem Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am Vortag von EUR 11,90 festgesetzt. Der Gesamterlös aus der Kapitalerhöhung betrug insgesamt EUR 61.040.025,20. Die Kapitalerhöhung diente vor dem Hintergrund der starken Entwicklung ihres Kreditportfolios in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 2017 der weiteren Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft sowie der Ermöglichung weiterer Wachstumsperspektiven im Kernsegment der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Die neuen Aktien wurden auf Basis eines von der persönlich haftenden Gesellschafterin am Abend des 1. Februar 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen beschleunigten Platzierungsverfahrens (*Accelerated Bookbuilding*) an 18 institutionelle Investoren ausgegeben; darunter erwarb die European Bank for Reconstruction and Development, London, Vereinigtes Königreich, 40,00 % und die MainFirst SICAV, Senningerberg, Luxemburg, 34,07 % der neuen Aktien. Das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre wurde gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG und der Ermächtigung in § 4 Absatz 3 Unterabsatz (iii) der Satzung ausgeschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde am 6. Februar 2018 im Handelsregister eingetragen. Durch die Ausnutzung wurde das gesamte bestehende genehmigte Kapital ausgegeben. Die Satzungsermächtigung ist damit ausgeschöpft.

§ 4 Absatz 3 Unterabsatz (iii) der Satzung der Gesellschaft (Stand: 30. November 2016) gestattete der persönlich haftenden Gesellschafterin im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2016 das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre unter der Maßgabe auszuschließen, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht um mehr als 5 % unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 übersteigt. Beide Voraussetzungen wurden im Rahmen der oben genannten Kapitalerhöhung beachtet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin strebte im Interesse der Gesellschaft eine für die Gesellschaft wirtschaftlich bestmögliche Platzierung der Kapitalerhöhung zum – unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes – höchstmöglich realisierbaren Platzierungspreis bei zugleich hoher Transaktionssicherheit an. Um einerseits zügig auf ein für die Platzierung günstig erachtetes Marktumfeld reagieren zu können und andererseits Kosten zu reduzieren, setzte es sich

die persönlich haftende Gesellschafterin zum Ziel, die Transaktion ohne Erstellung eines Wertpapierprospekts durchzuführen, indem sie das Angebot ausschließlich an ausgewählte qualifizierte Anleger im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens richtete. Dieses Ziel konnte einzig durch einen Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre, unter denen sich zahlreiche Privatanleger befinden, erreicht werden. Allen Aktionären stand die Möglichkeit offen, nach der Veröffentlichung der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ihre Beteiligungsquote durch einen Zukauf über die Börse an den folgenden Börsenhandelstagen beizubehalten. Der Platzierungspreis hat aufgrund der geringfügigen Abweichung zum maßgeblichen Schlusskurs den Börsenpreis nicht wesentlich unterschritten und blieb innerhalb der in der Satzung festgelegten Marge für einen Preisabschlag. Ein geringerer Abschlag hätte die Chancen für die erfolgreiche Platzierung des Genehmigten Kapitals 2016 erheblich gemindert.

Frankfurt am Main, im April 2018

Der Vorstand der ProCredit General Partner AG  
als der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin  
der ProCredit Holding AG & Co. KGaA

Borislav Kostadinov

Sandrine Massiani

Dr. Gabriel Schor